Von Fürdern.

1.

Wie Juden betreffendt, Demnach alle fürgestalte ding wie nemen der, wegen wo Jemandt sein ding, Das im gestolen, Unter den Juden erfordert, Soll wie das 3 Jude. ohne allen Weitergelt, und ohne vorgehende geben, Und hat wie Jude ausserm gestolen ding gelichen, und 3 dem rechte, stolen vermagt das bei treuen Juden, 3 vermag 3 Jude schuldig alle ding, auch bei im vermagt) und sie freigeben, und da sich 3 Jude wegert das zuvorgeben, und wo dem vergestolen, mit Ihnen mit dem Juden für Recht treten, So vermag 3 Jude auch schuldig sein, alle den Kost und Zehrung, soviel 3 dem anfang des Rechtens daruf gewendet, Und wo das vermag, bezahlen, und so wo auch sichtbarlich einigen schaden wo wem ergeht, derselben vermag 3 Jud auch schuldig sein, Weitergelten, ohne vorgehende oder Unfallen in dieser Sache zu warten, auch ohne vorgehende und so das 3 Jude nicht thut, So mag der dem das gestolen, sich an den Juden halten, für seinem Leib und gut greifen, und beide solche Handel Heimlich die Juden sich vermessen, und bekümmern, in 3 Königliche Kammer, 3 an dem ort wo die Ko: Mj: Hofe; ordnung thun wollen,

Die Juden allen auch auf keine briefe, und auch auf keine Register nicht leihen, wie allem auch die Landt Dan sichtbarlich Ihnen das gestattet, bei Ihr nimmermehr mit, stehen, Man sie auch in keine Königliche Stadt, 3 sonst in keine andere Stadt die Herrschaft 3 Ritterschaft zugethan, auch wie sie, wem wissen, 3 wie sie sich, den Juden keine vorschreibung, weder in die Register, in den Landzellen zu Krag nachsuchen wo, in die Stadbücher, 3 in andern wege, sichtbarlich weis, wie das machen,